

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

für Dienstleistungen der Firma ENITOR-energy-solar GmbH & Co. KG

1. Geltungsbereich

- 1.1. Die nachstehenden allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Rechtsgeschäfte der Dienstleistungsfirma ENITOR-energy-solar GmbH & Co. KG – nachstehend Dienstleister genannt – mit seinem Vertragspartner – nachstehend Auftraggeber – genannt.
- 1.2. Änderungen dieser Geschäftsbedingungen, die vom Dienstleister vorgenommen wurden, werden dem Auftraggeber schriftlich bekannt gegeben. Sie gelten als genehmigt, wenn der Auftraggeber nicht schriftlich Widerspruch erhebt. Der Auftraggeber muss den Widerspruch innerhalb von 2 Wochen nach Bekanntgabe der Änderungen an den Dienstleister absenden.

2. Vertragsgegenstand

- 2.1. Die Vertragsparteien vereinbaren die Zusammenarbeit gemäß der spezifischen, individualvertraglichen Vereinbarung.
- 2.2. Für die Abgaben der Sozialversicherung oder steuerliche Belange trägt der Dienstleister selbst Sorge und stellt den Auftraggeber von eventuellen Verpflichtungen frei.

3. Zustandekommen des Vertrages

- 3.1. Ein Vertrag mit dem Dienstleister kommt durch die Übermittlung des unterschriebenen Auftrags oder Auftragsangebots auf dem Postweg, per Fax oder per E-Mail zustande.
- 3.2. Der Gegenstand des Vertrages sind Dienstleistungen, die sich insbesondere auf einzelne Montageleistungen sowie auch als Generalunternehmer (GU) für Solaranlagen beziehen.

4. Vertragsdauer und Vergütung

- 4.1. Der Vertrag beginnt und endet am spezifisch und individuell vereinbarten Zeitpunkt.
- 4.2. Der Vertrag kann ordentlich gekündigt werden. Diesbezüglich wird eine Frist von 2 Wochen zum Monatsende vereinbart.
- 4.3. Kündigt der Auftraggeber gemäß Ziffer 4.2., ist er gleichwohl verpflichtet, die vereinbarte Vergütung – abzüglich nachweislich ersparter Aufwendungen – zu entrichten.
- 4.4. Eine Kündigung vor Beginn des Vertrages ist nicht vorgesehen. Sie ist nur möglich, wenn der Dienstleister seinen vertraglich vereinbarten Verpflichtungen nicht nachkommen wird. Kündigt der Auftraggeber entgegen diesem Vertragspunkt 4.3 vor Beginn des Vertrages, ist der Dienstleister für seinen Arbeitsausfall angemessen zu entschädigen.
- 4.5. Dem Dienstleistungspreis liegt der Umfang der geschuldeten Arbeitstätigkeit zugrunde.
- 4.6. Sämtliche Zahlungen sind – soweit in der spezifischen individualvertraglichen Vereinbarung keine Regelung erfolgt – 10 Tage nach Rechnungsstellung ohne jeden Abzug fällig. Bei Überschreitung der Zahlungstermine steht dem Dienstleister ohne weitere Mahnung ein

Anspruch auf Verzugszinsen in Höhe von 8% über dem Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank zu. Das Recht der Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Schadens bleibt unberührt.

- 4.7. Barauslagen und besondere Kosten, die dem Dienstleister auf ausdrücklichen Wunsch des Auftraggebers entstehen, werden zum Selbstkostenpreis berechnet.
- 4.8. Sämtliche Leistungen des Dienstleisters verstehen sich zuzüglich der gesetzlich gültigen Mehrwertsteuer in Höhe von derzeit 19 %.

5. Leistungsumfang

- 5.1. Die vom Dienstleister zu erbringenden Leistungen umfassen in der Regel die detailliert aufgelisteten Aufgaben, gemäß dem vom Auftraggeber erteilten Auftrag.
- 5.2. Der Dienstleister wird den Auftraggeber in periodischen Abständen über das Ergebnis seiner Tätigkeit in Kenntnis setzen.
- 5.3. Ist dem Dienstleister die vertraglich geschuldete Erbringung eines Auftrags tatsächlich nicht möglich, so hat er den Auftraggeber unverzüglich darüber in Kenntnis zu setzen.
- 5.4. Der Dienstleister stellt die zur Leistungserbringung erforderlichen Gerätschaften und das nötige Personal zur Verfügung.

Die Parteien sind bemüht, nach bestem Wissen und Gewissen den Vertragspartner bei der Erbringung der jeweiligen Verpflichtung durch Überlassen von Informationen, Auskünften oder Erfahrungen zu unterstützen, um einen reibungslosen und effizienten Arbeitsablauf für beide Parteien zu gewährleisten.

6. Änderung des Leistungsumfang

- 6.1. Will der Auftraggeber nach Vertragsschluss geänderte oder zusätzliche Leistungen vereinbaren, hat er dem Dienstleister ein schriftliches Angebot zu unterbreiten. Der Dienstleister wird binnen angemessener Frist das Angebot entweder annehmen, ablehnen oder seinerseits ein Angebot vorlegen. Die Vereinbarung über geänderte und zusätzliche Leistungen wird mit schriftlicher Auftragsbestätigung des Dienstleisters wirksam.
- 6.2. Unterbreitet der Auftraggeber ein schriftliches Angebot nach Ziffer 6.1., so kann jede Vertragspartei schriftlich verlangen, dass die Leistung – soweit sie von der Änderung oder Ergänzung betroffen ist – bis zur Einigung über die gewünschte Änderung oder ihre endgültige Ablehnung ausgesetzt wird.

7. Mitwirkungspflicht des Auftraggeber

- 7.1. Der Auftraggeber benennt einen Ansprechpartner für den Dienstleister, der als Koordinator die Gesamtverantwortung des Auftraggeber unter dem jeweiligen Einzelauftrag wahrnimmt.
- 7.2. Soweit es für die Erfüllung des jeweiligen Einzelauftrages zweckmäßig ist, wird der Koordinator dem Dienstleister alle notwendigen Informationen übergeben und an Besprechungen mit dem Dienstleister teilnehmen.
- 7.3. Der Auftraggeber verpflichtet sich alle Voraussetzungen zu schaffen, um den Dienstleister bei der Durchführung der beauftragten Dienstleistungen zu unterstützen.

8. Verschwiegenheitspflicht

Der Dienstleister verpflichtet sich, während der Dauer des Vertragsverhältnisses und auch nach deren Beendigung, über alle Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse des Auftraggebers Stillschweigen zu bewahren.

9. Haftung

- 9.1. Der Dienstleister haftet für vorsätzliches und grob fahrlässiges Handeln sowie im Falle der schuldhaften Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit.
- 9.2. In allen anderen Fällen ist die Haftung des Dienstleisters ausgeschlossen sofern nicht eine Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten durch den Dienstleister vorliegt.
- 9.3. Im Falle der Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten ist die Haftung des Dienstleisters auf den vorhersehbaren typischerweise entstehenden Schaden beschränkt.
- 9.4. Eine gesetzlich zwingende Haftung bleibt davon unberührt.

10. Gerichtsstand

- 10.1. Für die Geschäftsverbindung zwischen den Parteien gilt ausschließlich deutsches Recht.
- 10.2. Die Gerichtsstandvereinbarung gilt für Inlandskunden und Auslandskunden gleichermaßen.
- 10.3. Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Leistungen und Auseinandersetzungen ist ausschließlich der Sitz des Dienstleisters.

11. Salvatorische Klausel

Sollte eine oder mehrere der vorstehenden Bestimmungen ungültig sein, so soll die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt werden. Dies gilt auch, wenn innerhalb einer Regelung ein Teil unwirksam, ein anderer Teil aber wirksam ist. Die jeweils unwirksame Bestimmung soll von den Parteien durch eine Regelung ersetzt werden, die den wirtschaftlichen Interessen der Vertragsparteien am nächsten kommt und die den übrigen vertraglichen Vereinbarungen nicht zuwider läuft.
